

## Satzung des Fördervereins der Regelschule Dorndorf<sup>1</sup>

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Regelschule Dorndorf e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dorndorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Förderverein ist im Amtsgericht Jena unter VR 230809 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Er bezweckt insbesondere die Unterstützung der Schule bei der Organisation und materiellen Sicherstellung außerunterrichtlicher Angebote und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 58 der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Er bezweckt die Förderung von Erziehung und Bildung. Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur finanziellen Unterstützung der Regelschule.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts, die das 6. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in der Beitrittserklärung entsprechend zu verpflichten haben. Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitgliedes kann nur von einem der gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Der Eintritt kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins erfolgen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

---

<sup>1</sup>\* Der Einfachheit halber (oder: zur besseren Lesbarkeit) wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Andere Formen sind selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Zahlungsmodus legt hierbei die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  - b. durch Austritt zum Schuljahresende (31.7.); der Austritt ist schriftlich, spätestens drei Monate zuvor, dem Vorstand zu erklären;
  - c. durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Zielstellung des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen.

- (3) Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
  - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
  - c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
  - d. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzulegen;
  - e. Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand in Textform zu laden. Einladung per E-Mail genügt also hierbei. Die Einladungen sind an die zuletzt dem Vorstand vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift/ Mailanschrift zu richten. Einladungen per Mail dürfen nur verschickt werden, wenn das Vereinsmitglied dem Verein dies gestattet hat und dem Vorstand eine Mailanschrift mitgeteilt hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die

Einladung nachträglich per Post zuzustellen, wenn die Zustellung per Mail durch vom Vorstand nicht zu vertretende Umstände scheitert.

- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss sie schriftlich unter Angabe von Gründen einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## §7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender  
Stellvertreter  
Schriftführer  
Kassierer  
Beisitzer

- (2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (3) Schulleiter und Schulelternsprecher der Regelschule Dorndorf sind von Amts wegen Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Entlastung und zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (5) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und jeweils einzelvertretungsberechtig.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 8

## Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## § 9

### Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Realisierung der Vereinsarbeit besondere Regelungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden angenommen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Regelschule Dorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## § 11

### Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt durch einen schriftlichen Beschluss mit Zustimmung der Mitglieder am 23.02.2021 geändert und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.